

Allgemeine Bedingungen Wärmelieferungsvertrag

der SWK ENERGIE GmbH



1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgende SWK genannt) und dem Kunden hinsichtlich der von der SWK durchgeführten Wärmelieferung.

2. Vorbemerkungen

Der technische Netzbetrieb erfolgt durch die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN mbH (nachfolgend NGN genannt).

3. Art und Umfang der Wärmelieferung

3.1 SWK liefert nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem Kunden ganzjährig den Wärmebedarf für die im Auftragsdokument genannte zu versorgende Liegenschaft (Grundstück und Gebäude). Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die gesamte Wärme für die Verbrauchsstelle zu beziehen. Der Kunde verzichtet darauf, Wärme zu diesem Zweck selbst zu erzeugen oder von Dritten zu beziehen. Dies gilt nicht, soweit und sofern die Voraussetzungen des § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (im Folgenden: AVBFernwärmeV) „Anpassung der Leistung“ erfüllt sind und der Kunde davon Gebrauch macht.

3.3 Die der SWK in der Anschlussanfrage mitgeteilte und bereitgestellte höchste Wärmeleistung für die Raum- und Warmwassererwärmung für die Verbrauchsstelle ergibt sich aus dem Auftragsdokument.

3.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser der SWK. Die Übergabestation des Kunden muss so gebaut sein und in dem Zustand erhalten sein, dass sie den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (im Folgenden TAB Fernwärme genannt) der NGN entspricht. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der SWK und darf nicht entnommen bzw. verändert werden.

3.5 Die vereinbarte Wärmeleistung gemäß Auftragsdokument wird mit Beginn der Wärmelieferung bereitgestellt. Ergibt sich ein(e) über die vereinbarten Anforderungen hinausgehende(r) Wärmebedarf/Abnahmemenge, so verpflichtet sich der Kunde, auch diese(n) bei SWK zu decken, soweit SWK zur Lieferung technisch und wirtschaftlich in der Lage ist.

3.6 Im Falle einer Änderung des Wärmebedarfs ist SWK berechtigt, an der Abnahmestelle des Kunden eine Leistungsbegrenzung im Hinblick auf den mitgeteilten Wärmebedarf einzubauen bzw. einbauen zu lassen.

3.7 Beabsichtigt der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch SWK. Hierbei ist insbesondere § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu beachten.

4. Grundstücksbenutzung

4.1 SWK oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück der Verbrauchsstelle gemäß § 1 Abs. 1 zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen bzw. zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag notwendig ist und der Betriebsablauf des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass er das Zutrittsrecht gemäß Abs. 1 ebenfalls mit seinen Mietern / Nutzern in den Verbrauchsstellen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 zugunsten der SWK vereinbart.

4.3 Auf dem Grundstück der Verbrauchsstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen in einem 1,5 Meter breiten Schutzstreifen links und rechts entlang der Leitungstrasse keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Bäume und Sträucher dürfen auch außerhalb der Fläche des Schutzstreifens nur gehalten werden, wenn gewährleistet ist, dass ihre Wurzeln die Wärmeleitungen nicht beeinträchtigen oder gefährden können. Die Breite des Schutzstreifens ergibt sich, in dem parallel zur Leitungssachse (Leitungsmittellinie) im Abstand von eineinhalb Metern gleichlaufende Linien gezogen werden.

5. Wärmepreis

5.1 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der Anlage 1.

5.2 Der Leistungspreis ist unabhängig davon, ob der Kunde Wärme von SWK bezieht, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung (Zählersetzung) durch NGN an zu bezahlen.

5.3 Die Preise für die Wärmelieferung gemäß Abs. 1 sind veränderlich. Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 1**.

5.4 Sollte sich bis zur Inbetriebsetzung gem. § 5 Abs. 2 das Entgelt gemäß Abs. 1 aufgrund der Preisänderungsklausel Anlage 1 geändert haben, so kommen bereits ab Inbetriebsetzung entsprechend geänderte Preise zur Anwendung.

5.5 Mit Abschluss des Wärmelieferungsvertrages sind die dem Kunden durch SWK im Auftragsdokument für die Herstellung des Hausanschlusses zzgl. einem etwaigen Baukostenzuschuss mitgeteilten Konditionen verbindlich und an SWK mit schuldbefreiender Wirkung auch gegenüber der NGN zu zahlen. Soweit und sofern die Forderungshöhe der NGN für die Erstellung des Hausanschlusses sowie der Baukostenzuschuss die dem Kunden durch SWK im Auftragsdokument mitgeteilten Konditionen für die Herstellung des Hausanschlusses übersteigt, wird diese Differenz von der SWK an NGN ausgeglichen. Der fällige Betrag ist spätestens mit der Fertigstellung des Hausanschlusses zu begleichen. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

6. Messung/Abrechnung

6.1 SWK übergibt dem Kunden die Wärme an der Übergabestation gemäß TAB Fernwärme. Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung mittels geeicht, Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) festgestellt.

6.2 SWK wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen jährlich unentgeltlich abrechnen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes erstellt SWK eine Jahresrechnung, in der der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Abs. 5 abgerechnet wird. Die Rechnung gemäß Satz 1 hält die Anforderungen des § 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (im Folgenden FFVAV genannt) ein.

6.3 Dem Kunden werden die Abrechnungs- bzw. Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs gemäß den gesetzlichen Regelungen übermittelt.

6.4 Der Kunde entrichtet auf das erwartete Abrechnungsentgelt monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von SWK nach billigem Ermessen zu Vertragsbeginn bzw. in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilt, die in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vergangenen zwölf Monate bzw. der letzten Abrechnung bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden ermittelt wird.

6.5 Abweichend von Abs. 2 bietet SWK dem Kunden auf dessen Wunsch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Eine Abrechnung gemäß Satz 2 kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus SWK mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

6.6 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu den von SWK in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug zu zahlen. Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

6.7 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Der Wärmeliefervertrag tritt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum in Kraft und endet an dem Datum gem. Auftragsbestätigung.

7.2 Der Wärmelieferungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf des zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsendes gekündigt wird.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Frage der Rechtzeitigkeit einer Kündigungserklärung ist der Zeitpunkt ihres Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner.

7.5 Führt die SWK für vergleichbare Abnahmeverhältnisse allgemein ein neues Vertragsmuster ein, ist sie berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einem Zeitvorlauf (Frist) von mindestens drei Monaten auf das neue Vertragsmuster umzustellen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunden den Vertrag jederzeit kündigen.

Allgemeine Bedingungen Wärmelieferungsvertrag

der SWK ENERGIE GmbH



8. Informationspflichten

Werden dem Kunden Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Wärmeerzeugung oder Wärmeverteilung betreffen, so hat sie SWK hierüber ohne schuldhaftes Zögern in Kenntnis zu setzen.

9. Grundlage des Vertrages

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722) – AVBFernwärmeV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**), die „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte“ vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) – FFVAV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**) sowie die Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme der NGN in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 4**).

10. Haftung

10.1 Die Haftung von SWK bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.4 Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

10.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Datenschutz

SWK verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung, zur Wahrung der berechtigten Interessen der SWK sowie entsprechend einer erteilten Einwilligung. Weitergehende Informationen zu Empfängern/Weitergabe der personenbezogenen Daten, der Dauer der Datenspeicherung und deren Löschung, sowie den Betroffenenrechten sind der Anlage 5 „Datenschutzhinweise“ zu entnehmen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Änderungen dieses Vertrages, die durch öffentliche Bekanntgabe wirksam werden.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

12.3 Wenn sich die Voraussetzungen, unter denen diese Verträge vereinbart wurden, infolge wirtschaftlicher oder technischer Veränderungen grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt sind, so ist diese Partei berechtigt, eine Anpassung der Vertragsbestimmungen an die geänderten Verhältnisse zu verlangen.

12.4 Diejenige Partei, die eine Anpassung dieses Vertrages gemäß Abs. 3 verlangt, hat dieses Verlangen gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen und die Gründe für das Erfordernis einer Vertragsanpassung substantiiert darzulegen. Kommt eine Einigung über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Anzeige zustande, steht jeder Partei der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Der Anspruch, die vertraglichen Regelungen den veränderten Umständen anzupassen, besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig die geänderten Verhältnisse unter Beachtung des Satzes 1 von der anderen Partei gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei nicht zumutbar war.

12.5 Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Weitere Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen durch SWK sind in der Datenschutzhinweisung (Anlage 5) dargestellt.

12.6 Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bzw. die KfW den Antrag zur Förderung der oben aufgeführten Einzelmaßnahme nicht bewilligt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Partei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Partei wird die jeweils andere Partei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Abreden bestehen nicht.

12.7 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen ist Krefeld.

12.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

12.9 Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertragswerkes:

Anlage 1: Preisblatt (Wärmepreise und Preisanpassung)

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Anlage 3: Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen der (TAB Fernwärme) der NGN

Anlage 5: Datenschutzhinweisung

Anlage 6: SEPA-Lastschriftmandat

Anlage 7: Widerrufsbelehrung

Anlage 8: Kostenneutralitätsvergleich